

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.1978

Geschäftszahl

1775/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0330/74 E 9. September 1975 RS 2

Stammrechtssatz

Aus der Bestimmung des § 12 Abs 1 WaffG, insbesondere aus der Wendung "die Behörde HAT" geht hervor, daß die Behörde verpflichtet ist, bei Zutreffen der Tatsachen des § 12 Abs 1 WaffG ein Waffenverbot zu verhängen.